

**Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde KANDEL
über die Einleitung des Verfahrens zur „9. Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes 2025;
Ortsgemeinde Winden – Darstellung einer Erweiterung
des Park & Ride-Parkplatzes“, Gemarkung Winden,
sowie**

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 3
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Verbandsgemeinderat Kandel in seiner Sitzung vom 24.09.2019 beschlossen hat, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025; „Ortsgemeinde Winden – Darstellung einer Erweiterung des Park & Ride-Parkplatzes“, Gemarkung Winden, in die Wege zu leiten.

Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat Kandel in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zum Entwurf der Planunterlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025; „Ortsgemeinde Winden – Darstellung einer Erweiterung des Park & Ride-Parkplatzes“ beschlossen.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kandel liegt im Osten der Ortsgemeinde Winden, östlich der Bahnlinie.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist etwa 0,81 ha groß und schließt östlich an die Bahnlinie an. Im Süden bildet die bestehende Bebauung die Grenze, westlich die Bahnlinie, östlich die L427 und nördlich geht die Fläche in bestehende Grünnutzung über.



Hinweis:

Im Flächennutzungsplan wird die beabsichtigte Bodennutzung flächenhaft und nicht parzellenscharf dargestellt, sodass noch kein Baurecht für ein Grundstück abgeleitet werden kann. Ferner ist der Flächennutzungsplan die verwaltungsinterne Vorgabe für die nachfolgenden Bebauungspläne sowie für Planungen anderer Planungsträger und Fachbehörden. Die oben aufgeführte Darstellung dient daher vornehmlich der räumlichen Zuordnung der vorgesehenen Teiländerung.

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie, erfolgt die Auslage der Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

in der Zeit vom **17.05.2021 bis 18.06.2021**

auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, www.VG-Kandel.de, unter der Rubrik Rat & Verwaltung / Bauleitplanung. Hier besteht die Möglichkeit, per E-Mail Auskünfte zu erhalten.

Zusätzlich besteht gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit, den Planentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025; „Ortsgemeinde Winden – Darstellung einer Erweiterung des Park & Ride-Parkplatzes“ nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter info@vg-kandel.de oder per Telefon unter 07275 960-0, während der Dienstzeiten (Dienstag und Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr; Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, im Foyer des 1. Obergeschosses einzusehen. Dabei sind die aktuellen Informationen der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel zum Publikumsverkehr zu beachten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können,
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen können eingesehen werden:

- Begründung
- Zeichnerischer Teil
- Umweltbericht

Gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. HS BauGB wird darauf hingewiesen, dass während dieser Offenlage bei der genannten Dienststelle Stellungnahmen - schriftlich oder nach Terminvereinbarung auch mündlich - vorgebracht werden können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025; „Ortsgemeinde Winden – Darstellung einer Erweiterung des Park & Ride-Parkplatzes“, Gemarkung Winden, unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Art. 6 I a), e), f) werden personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse anonymisiert aufgeführt. Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel verwiesen.

Kandel, den 03.05.2021

Volker Poß

Bürgermeister